

Kernvorschriften der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)



Legende:

CSRD Corporate Sustainability Reporting Directive: Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022

ÄndRL Richtlinie (EU) 2026/470 zur Änderung der Abschlussprüfer-RL, der Bilanz-RL, der CSRD und der CSDDD vom 26. Februar 2026

	geregelt in	ändert/ergänzt
Inkrafttreten/Umsetzung		
<p>Der CSRD-Entwurf der Trilogverhandlungen vom 30. Juni 2022 wurde am 10. November 2022 vom Europäischen Parlament angenommen.</p> <p>Die Zustimmung des Europäischen Rates erfolgte am 28. November 2022.</p> <p>Die CSRD wurde am 23. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten.</p> <p>Nach Inkrafttreten muss die Richtlinie innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.</p> <p>Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 Vorschläge für eine Änderung beziehungsweise Vereinfachung der Bestimmungen der CSRD veröffentlicht (sogenanntes Omnibus-Paket I).</p> <p>Die „Stop-the-Clock-Richtlinie“ zur zeitlichen Verschiebung der Anwendung der CSRD und CSDDD wurde am 16. April 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Vorschläge der Europäischen Kommission zur inhaltlichen Anpassung der CSRD wurde als Ergebnis eines Kompromisses aus den Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission die Richtlinie (EU) 2026/470 zur Änderung der Abschlussprüfer-RL, der Bilanz-RL, der CSRD und der CSDDD angenommen, die am 26. Februar 2026 veröffentlicht wurde und am 18. März 2026 in Kraft getreten ist.</p>	<p>Art. 7 CSRD</p> <p>Art. 5 (1) CSRD</p>	

	geregelt in	ändert/ergänzt
Betroffene Unternehmen		
1. alle bisher der NFRD unterliegender Unternehmen, das heißt Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten	Art. 1 (1) CSRD	
2. in der EU ansässige Unternehmen (Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften) mit mehr als 450 Mio. € Nettoumsatzerlösen und mehr als 1.000 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt	Art. 2 (1) ÄndRL i.V.m. Art. 2 (4) ÄndRL und	Art. 1 (3) Bilanz-RL Art. 19 a (1) Bilanz-RL Art. 29 a (1) Bilanz-RL
3. nichteuropäische Unternehmen , die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. € erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben	Art. 1 (14) CSRD i.V.m. Art. 2 (13) ÄndRL	Art. 40 a Bilanz-RL
Unternehmensgruppen haben eine Berichterstattung auf Konzernebene durchzuführen (konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht), sofern die Schwellenwerte konzernweit überschritten werden.	Art. 2 (5) ÄndRL	Art. 29 a Bilanz-RL
Die Berichterstattung auf Konzernebene befreit Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht.	Art. 1 (4) CSRD	Art. 19 a (9) Bilanz-RL Art. 19 a (10) Bilanz-RL
Anwendungszeitpunkte		
<ul style="list-style-type: none"> für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 und bis zum 31. Dezember 2026 beginnen: Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (erster Bericht 2025) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen: in der EU ansässige Unternehmen (Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften) sowie Mutterunternehmen von Gruppen mit mehr als 450 Mio. € Nettoumsatzerlösen und mehr als 1.000 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (erster Bericht 2028) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen: nichteuropäische Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. € erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben (erster Bericht 2029) 	Art. 5 (2) CSRD	
Berichtsformat/Offenlegung		
Die Berichterstattung hat im Lagebericht in einem eigenen Abschnitt zu erfolgen . Für die Offenlegung ist das European Single Electronic Format (ESEF) vorgeschrieben. Eine Taxonomie hierfür befindet sich in der Entwicklung.	Art. 1 (4) CSRD Art. 1 (9) CSRD	Art. 19 a (1) Bilanz-RL Art. 29 d Bilanz-RL
Die Offenlegung hat innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk inkl. des Urteils zur nichtfinanziellen Berichterstattung zu erfolgen.	Art. 1 (10) CSRD	Art. 30 (1) Bilanz-RL
Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, den Unternehmen eine kostenlose Zurverfügungstellung ihres Lageberichts vorzuschreiben.	Art. 1 (10) CSRD	Art. 30 (1) Bilanz-RL
Offenlegungspflicht für Drittlandsunternehmen	Art. 1 (14) CSRD	Art. 40 a (1) Bilanz-RL
Die Offenlegung soll perspektivisch im European Single Access Point (ESAP) erfolgen, einem zentralen EU-Register für Unternehmensberichte.	Erwägungsgründe CSRD, Tz. 55	

	geregelt in	ändert/ergänzt
Berichtsinhalte		
Der Nachhaltigkeitsbericht soll vor allem über die Nachhaltigkeitsziele und -risiken des Unternehmens sowie die hieraus abgeleitete Geschäftsstrategie informieren. Dabei ist auf die sechs Umweltziele der EU, auf soziale Aspekte und auf Governance-Aspekte einzugehen.	Art. 1 (4) CSRD	Art. 19 a (2) Bilanz-RL
Die Berichterstattung soll unter dem Gesichtspunkt der „ doppelten Wesentlichkeit “ erfolgen: Wie beeinflussen Nachhaltigkeitsaspekte die Unternehmenstätigkeiten (outside-in), und wie wirkt sich letztere auf Menschen und Umwelt aus (inside-out).	Art. 1 (4) CSRD Erwägungsgründe CSRD, Tz. 29	Art. 19 a (1) Bilanz-RL
Die Berichterstattung hat dabei nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erfolgen, wenn diese als delegierte Rechtsakte von der Europäischen Kommission übernommen worden sind. Hierzu ist folgender Zeitplan vorgesehen:	Art. 1 (8) CSRD	Art. 29 b Bilanz-RL
<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung der sektorunabhängigen Standards bis zum 30. Juni 2023 • Verabschiedung von Standards für Drittlandsunternehmen bis zum 30. Juni 2024 (am 10. April 2024 um zwei Jahre verschoben auf den 30. Juni 2026) 	Art. 1 (14) CSRD	Art. 40 b Bilanz-RL
Ein Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte erfolgt frühestens vier Monate nach ihrer Verabschiedung.	Art. 1 (8) CSRD	Art. 29 c Bilanz-RL
Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht um Ausführungen zur Diversitätspolitik der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens.	Art. 1 (5) CSRD	Art. 20 (1) Bilanz-RL
Ermächtigung der Europäischen Kommission, bis zum 19. Juli 2026 mittels delegierter Rechtsakte freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen; diese sollen auch dazu dienen, die Informationen zu begrenzen, die für die Zwecke dieser Richtlinie von Unternehmen in der Wertschöpfungskette verlangt werden können (sogenannter „value chain cap“)	Art. 2 (8) ÄndRL	Art. 29 ca (1) Bilanz-RL
Prüfung		
Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen durch den Abschlussprüfer .	Art. 1 (13) CSRD	Art. 34 (1) Bilanz-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, als Prüfer zudem zuzulassen:	Art. 1 (13) CSRD	
<ul style="list-style-type: none"> • einen anderen Wirtschaftsprüfer • einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, sofern dieser gleichwertigen Regularien unterliegt wie ein Wirtschaftsprüfer (Ausbildung, Eignungsprüfung, Fortbildung, Qualitätssicherungssysteme, Berufsgrundsätze, Bestellung und Abberufung, Berufsaufsicht, Arbeitsorganisation, Meldung von Unregelmäßigkeiten) 		Art. 34 (3) Bilanz-RL Art. 34 (4) Bilanz-RL
Beschließt ein Mitgliedstaat, einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen die Abgabe eines Prüfungsurteils zu gestatten, so gestattet er dies auch einem anderen Abschlussprüfer als demjenigen, der die Abschlussprüfung durchführt.		Art. 34 (4) Bilanz-RL
Die Prüfung umfasst :	Art. 1 (13) CSRD	Art. 34 (1) Bilanz-RL
<ul style="list-style-type: none"> • die Übereinstimmung der Angaben mit der CSRD und den Berichterstattungsstandards • den vom Unternehmen durchgeführten Prozess zur Ermittlung der berichteten Informationen • die Kennzeichnung nach den Anforderungen des elektronischen Reporting-Formats • die Indikatoren gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-VO. 		
Die Prüfung erfolgt mit begrenzter Sicherheit (limited assurance).	Art. 1 (13) CSRD	Art. 34 (1) Bilanz-RL
Annahme von europäischen Prüfungsstandards mit begrenzter Sicherheit durch die Europäische Kommission bis zum 1. Juli 2027 .	Art. 1 (3) ÄndRL	Art. 26 a (3) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, ob sie die Anwendung nationaler Prüfungsstandards vorschreiben, Mitgliedstaatenwahlrecht, bis die europäischen Standards von der Kommission angenommen worden sind.		
Übernahme der Regelungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Umgang mit Teilbereichsprüfern	Art. 3 (16) CSRD	Art. 27 a AP-RL
Der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt einen eigenen Prüfungsvermerk ab.	Art. 3 (18) CSRD	Art. 28 a (1) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, ob bei Personenidentität von Abschlussprüfer und Nachhaltigkeitsprüfer eine Aufnahme dieses Prüfungsvermerks in einen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks der Jahresabschlussprüfung zulässig ist.		Art. 28 a (5) AP-RL

	geregelt in	ändert/ergänzt
Allgemeine Berufsorganisation		
Ausweitung der Abschlussprüferrichtlinie auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Art. 3 (1) CSRD	Art. 1 AP-RL
Zulassung zur Prüfungsdurchführung		
Für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen eigene Ausbildungsanforderungen erfüllt werden.	Art. 3 (3) CSRD	Art. 6 (2) AP-RL
Die Zulassung erfolgt zusätzlich zu der Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen		
Für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der Abschlussprüfer eine Eignungsprüfung zu absolvieren.	Art. 3 (4) CSRD	Art. 7 (2) AP-RL
Diese Eignungsprüfung hat mindestens folgende Gebiete zu umfassen:	Art. 3 (5) CSRD	Art. 8 (3) AP-RL
<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Vorschriften und Berichterstattungsstandards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung; • Nachhaltigkeitsanalyse; • Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte; • rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung 		
Für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der Abschlussprüfer mindestens acht Monate der praktischen Ausbildung in der Prüfung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen nachzuweisen.	Art. 3 (6) CSRD	Art. 10 (1) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, Zeiten theoretischer Ausbildung auf die Praxiserfahrung nach Art. 11 AP-RL anzurechnen .	Art. 3 (7) CSRD	Art. 12 AP-RL
Eine Grandfather-Regelung gilt für Abschlussprüfer, welche vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurden, sowie für Personen im Zulassungsverfahren, welche diese bis zum 1. Januar 2026 abschließen.	Art. 3 (9) CSRD	Art. 14 a AP-RL
Wird die Grandfather-Regelung in Anspruch genommen , sind die Kenntnisse gem. Art. 8 (3) AP-RL im Wege der kontinuierlichen Fortbildung zu erwerben.		
Eintragung im Berufsregister		
Im Berufsregister ist zu erfassen, ob der Abschlussprüfer auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist.	Art. 3 (10) CSRD	Art. 16 (1) AP-RL
Eine entsprechende Eintragung hat auch bei Prüfern aus Drittländern zu erfolgen.	Art. 3 (10) CSRD	Art. 16 (2) AP-RL
Bei einer WPG ist im Berufsregister zu erfassen, ob Partner oder angestellte WP für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen sind.	Art. 3 (11) CSRD	Art. 17 (1) AP-RL
Eine entsprechende Eintragung hat auch bei Prüfungsgesellschaften aus Drittländern zu erfolgen.	Art. 3 (11) CSRD	Art. 17 (2) AP-RL
Auftragsorganisation		
Ausweitung der Regelungen zur Auftragsorganisation	Art. 3 (12) CSRD	
<ul style="list-style-type: none"> • Benennung eines Nachhaltigkeitspartners • angemessene Zeit- und Ressourcenausstattung • Dokumentation in Mandantendatei auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.		Art. 24 b (1) AP-RL Art. 24 b (2 a) AP-RL Art. 24 b (4) AP-RL
Der verantwortliche Prüfungspartner kann auch der verantwortliche Nachhaltigkeitspartner sein.	Art. 3 (12) CSRD	Art. 24 b (1) AP-RL
Ausweitung der Regelungen zu den Prüfungshonoraren auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Art. 3 (13) CSRD	Art. 25 AP-RL
Ausweitung der Regelungen zu Berufsethik, Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Art. 3 (14) CSRD	Art. 25 b AP-RL
Qualitätssicherung/-kontrolle		
Prüfer von Qualitätssicherungssystemen (QSS) müssen auch über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Prüfung verfügen.	Art. 3 (19) CSRD	Art. 29 (1d) AP-RL
In die Risikoanalyse bei QK-Prüfungen ist auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen.		
Die Regelungen zur Prüfung von QSS bei Abschlussprüfungen (angemessene Überprüfung von ausgewählten Prüfungsunterlagen, Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen, Beurteilung der Quantität und der Qualität eingesetzter Ressourcen) werden auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten übertragen.	Art. 3 (19) CSRD	Art. 29 (1 f) CSRD
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, QSS-Prüfer bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung zu befreien , über einschlägige Nachhaltigkeitserfahrungen zu verfügen.	Art. 3 (19) CSRD	Art. 29 (2 a) AP-RL

	geregelt in	ändert/ergänzt
Sanktionen		
Die bestehenden Regelungen zu Untersuchungen und Sanktionen sowie die Sanktionsbefugnisse werden auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet.	Art. 3 (20, 21) CSRD	Art. 30, 30 a AP-RL
Öffentliche Aufsicht		
Die Grundsätze für die öffentliche Aufsicht werden auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet.	Art. 3 (23) CSRD	Art. 32 AP-RL
Bestellung und Abberufung		
Die bestehenden Regelungen zur Bestellung sowie zur Abberufung und zum Rücktritt von Abschlussprüfern werden auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet.	Art. 3 (25, 26) CSRD	Art. 37, 38 AP-RL
Bei großen Unternehmen können Aktionäre/Gesellschafter mit mehr als 5 % der Stimmrechte oder des Kapitals einen Antrag stellen, dass eine vom Abschlussprüfer unabhängige Partei einen Bericht über bestimmte Teile der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausarbeitet und zur Verfügung stellt.	Art. 3 (25) CSRD	Art. 37 (3) AP-RL
Prüfungsausschuss		
Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden um die Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert.	Art. 3 (27) CSRD	Art. 39 (4 a) AP-RL
Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem separaten Gremium wahrgenommen werden.	Art. 39 (6) AP-RL	
Prüfer aus Drittstaaten		
Ausweitung der bestehenden Regelungen zur Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	Art. 3 (28) CSRD	Art. 45 (1) AP-RL
Nichtprüfungsleistungen		
Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gem. EU-Verordnung zur PIE-Prüfung, wenn die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt wird.	Art. 3 (14) CSRD	Art. 25 c AP-RL
Ausweitung der Regelungen zum Umgang der Vermutung vorhandener Unregelmäßigkeiten (Art. 7 VO 537/2014) auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Art. 3 (14) CSRD	Art. 25 d AP-RL
Ausweitung der bestehenden Regelungen für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Art. 4 (1) CSRD	Art. 4 (2) AP-VO
Aufnahme der „Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in den Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen	Art. 4 (2) CSRD	Art. 5 (1) AP-VO

Wirtschaftsprüferkammer
 Ansprechpartner: WP Jan Langosch, WP/StB Steffen Branz
 Postfach 30 18 82
 10746 Berlin
 Rauchstraße 26
 10787 Berlin
 Telefon + 49 30 726161-326/-117
 Telefax + 49 30 726161-287
 E-Mail nachhaltigkeit@wpk.de
www.wpk.de

Stand: 31. März 2026